Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/638

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/638 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Österreichs mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz") muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der österreichischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet ([2]). Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Österreich sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.

(2) Zwar weisen die Nettotreibhausgasemissionen der Union — einschließlich derer aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen derer aus dem grenzüberschreitenden Verkehr — insgesamt einen stetigen Abwärtstrend auf, der weitgehend im Einklang mit dem linearen Zielpfad zur Erreichung des Klimaziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 steht, doch muss die Reduktion der Emissionen noch beschleunigt werden, und entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind unabdingbar. Aufgrund verschiedener sektorspezifischer Herausforderungen und Schwächen, die unverzüglich angegangen werden müssen, waren die Fortschritte in den Mitgliedstaaten durchwachsen. Die Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zeigt, dass die Fortschritte Österreichs bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität offenbar unzureichend sind. Zuverlässige langfristige Strategien sind entscheidend für die wirtschaftliche Transformation, die für die Erreichung des Unionsziels der Klimaneutralität erforderlich ist.

(3) Aktualisierte nationale Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) sind von wesentlicher Bedeutung für die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreift, um die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen und kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz sicherzustellen. Österreich hat jedoch keinen Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans übermittelt.

(4) Ein erster Schritt hinsichtlich ehrgeizigerer Maßnahmen zur Anpassung sollte die Verabschiedung eines angemessenen Rechtsrahmens für die nationale Klimapolitik sein, mit dem verbindliche, regelmäßig aktualisierte Anpassungsziele festgelegt werden, die die Messung des Gesamtfortschritts bei der Stärkung der Resilienz ermöglichen. Es bedarf solider Anpassungsstrategien und -pläne, um sicherzustellen, dass bei der Vorsorge im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz auf gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene laufende Fortschritte erzielt werden und man den Auswirkungen des Klimawandels zuvorkommt. Um die Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung und Umsetzung umfassender nationaler Anpassungsstrategien, -pläne und -politiken zu unterstützen, hat die Kommission im Juli 2023 eine Reihe von Leitlinien ([4]) angenommen. Zur Finanzierung der Anpassung können verschiedene Finanzierungsinstrumente der EU mobilisiert werden. Bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen EU-Fonds sollten Erwägungen zur Klimaresilienz in den Vordergrund gestellt werden. Bei allen Ausgaben sollten Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden, d. h., es sollten sich weder die Anfälligkeiten der Begünstigten noch die anderer erhöhen.

([1]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

([2]) EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([4]) Leitlinien der Kommission für die Anpassungsstrategien und -pläne der Mitgliedstaaten 2023/C 264/01 (ABl. C 264 vom 27.7.2023, S. 1).

(5) Die am stärksten gefährdeten Gemeinschaften sind die, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie vom Klimawandel betroffen sein werden. Dadurch, dass die verschiedenen Regionen und sozioökonomischen Gruppen den Auswirkungen des Klimawandels nicht in gleichem Maße ausgesetzt oder anfällig dafür sind, werden bereits bestehende Ungleichheiten und Anfälligkeiten verschärft. Eine gerechte Resilienz sollte die ungleiche Belastung durch Klimarisiken verringern und für eine gerechte Verteilung der Vorteile der Anpassung sorgen. Private Interessenträger sind Akteure des Wandels, da sie Informationen, Ressourcen, Kapazitäten und Finanzmittel bereitstellen —

EMPFIEHLT, DASS ÖSTERREICH MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität

1. die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels zu verstärken, indem konkrete Fortschritte bei den bestehenden und den geplanten politischen Maßnahmen erzielt und zusätzliche dringende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die erwarteten Treibhausgasemissionsreduktionen und die Projektionen mit dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen;
2. die nationale langfristige Strategie zu aktualisieren und deren Zielvorgaben und Qualität zu erhöhen, unter anderem durch die Konkretisierung der österreichischen Emissionsreduktionsziele und die Steigerung der Ziele hinsichtlich der CO_2-Entnahme in einzelnen Sektoren mithilfe glaubwürdiger politischer Konzepte und Maßnahmen;
3. den Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Hinblick auf eine Bewertung seiner Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzulegen;

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

4. einen geeigneten Rechtsrahmen für die Politik und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu schaffen; die nationale Anpassungsstrategie zu aktualisieren, damit in wichtigen gefährdeten Sektoren Erwägungen zur Anpassung an den Klimawandel einbezogen sowie Lücken und Hindernisse bei der Anpassung angegangen werden; Klimaresilienzaspekte bei der Inanspruchnahme von Unterstützung aus den Finanzierungsprogrammen der EU, z. B. von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik oder über andere einschlägige EU-Fonds bereitgestellten Mitteln, stärker in den Vordergrund zu rücken. Die EU-Mittel sollten so ausgegeben werden, dass die Klimaresilienz verbessert und die Anfälligkeiten nicht erhöht werden (d. h., dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden);
5. Interessengruppen, die von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen sind, in die Gestaltung und Umsetzung der österreichischen Anpassungspolitik weiterhin einzubeziehen; die Sozialpartner und die Interessenträger des Privatsektors bei der Politikgestaltung und -umsetzung sowie bei Investitionen einzubeziehen; die Verfahren und Ergebnisse einschlägiger Konsultationen zu dokumentieren.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission